

V E R T R A G
für
Instandhaltung sowie andere Leistungen
für Aufzugsanlagen
in öffentlichen Gebäuden
(Aufzug - Service 2018)

Gebäude:

Betreiber der Aufzugsanlage(n):

Baudurchführende Dienststelle:

Zwischen:

vertreten durch:

vertreten durch:

- nachstehend Auftraggeber (AG) genannt -

und der Firma:

- nachstehend Auftragnehmer (AN) genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

1 Gegenstand des Vertrages

1.1 Bestandteile des Vertrages

Gegenstand des Vertrages sind folgende Leistungen für die in Anlage 1 aufgeführte(n) Aufzugsanlage(n) und deren Einrichtungen und Geräte:

- Inspektion und Wartung (Abschnitt 2.1)
- Instandsetzung und Verbesserung (Abschnitt 2.2)
- Notrufentgegennahme und Personenbefreiung (Abschnitt 2.3)
- Besondere Vereinbarungen (Anlage 2)

In Anlage 1 sind die Vergütungen der einzelnen Leistungen vereinbart.

1.2 Definitionen zum Vertrag; Verweise auf Normierungen

Insoweit in diesem Vertrag Begriffe der DIN 31051 verwendet werden, gelten für diese Begriffe die Definitionen dieser DIN. Betrachtungseinheiten gemäß DIN 31051 sind z.B. Aufzugsanlage, Baugruppen, Einrichtungen, Geräte und Austauschteile/-baugruppen.

Es gilt als vereinbart, dass sich die wirtschaftliche Vertretbarkeit der Verbesserung einer Schwachstelle gemäß DIN 31051 auf die Wirtschaftlichkeit für den AG bezieht, unabhängig davon, ob die Verbesserung auch für den AN wirtschaftlich ist.

Instandhaltungsanweisungen des Montagebetriebes nach DIN EN 13015 sind anzuwenden und Vertragsbestandteil.

Als Zeitintervall der Verfügbarkeit im Sinne der DIN 31051 gilt ein Kalenderjahr.
Die prozentualen Angaben zur Verfügbarkeit (s. Anlage 1) beziehen sich auf die Arbeitszeit des AG.

Kernarbeitszeit des AG ist Montag bis Freitag (außer an gesetzlichen Feiertagen) von _____ Uhr bis _____ Uhr.¹⁾

Arbeitszeit des AG ist Montag bis Freitag / Samstag¹⁾ (außer an gesetzlichen Feiertagen) von _____ Uhr bis _____ Uhr.¹⁾

Abweichende Regelungen können in der Anlage 2 „Besondere Vereinbarungen“ vereinbart werden¹⁾.

vom AG anzukreuzen
3) nach Abnahme auszufüllen

1) vom AG auszufüllen
4) nicht zutreffendes streichen

2) vom AN auszufüllen
5) vom AN anzukreuzen

2 Leistungen des Auftragnehmers

2.1 Inspektion und Wartung

2.1.1 Leistungen

Die Leistungen der Inspektion und Wartung umfassen alle regelmäßigen Maßnahmen zur Erhaltung des einwandfreien Zustands und der Funktion der Aufzugsanlage(n) und deren Einrichtungen und Geräte gemäß DIN 31051, die zur Feststellung und Beurteilung des Istzustandes (Inspektion), zur Verzögerung des Abbaus des vorhandenen Abnutzungsvorrates (Wartung) und nach der Arbeitsanweisung des Herstellers erforderlich sind.

Der AN führt die Inspektion und Wartung der Aufzugsanlage(n) und deren Einrichtungen und Geräte wie folgt durch:

- gemäß Hersteller-Instandhaltungsanweisung nach DIN EN 13015; ²⁾ mal jährlich (**nur für Anlagen, die mit Vertragsbeginn erstmalig in Verkehr gebracht werden**)
- gemäß beiliegender Arbeitsanweisung (**nur für vorhandene Anlagen**)

Zu den Leistungen der Inspektion und Wartung zählen weiterhin:

- das Beseitigen aller betriebsbedingten Verunreinigungen an zentralen Einrichtungen und Geräten sowie in den Betriebsräumen und Fahrschächten.
- die Verpflichtungen des Betreibers aus der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
 - § 10 BetrSichV hinsichtlich der Erhaltung des vorschrifts- und ordnungsgemäßen Zustandes der Anlage, der Instandsetzung (soweit beauftragt) und Wartung, der Außerbetriebsetzung, wenn Mängel, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden, bei der Instandhaltung erkannt werden
 - § 16 BetrSichV hinsichtlich der Veranlassung der wiederkehrenden Prüfungen
 - § 19 BetrSichV hinsichtlich der Anzeige bei der zuständigen Behörde im Unfall- oder Schadenfall. Alle Schreiben an Aufsichtsbehörden und/oder Überwachungsstellen sind dem AG als Durchschrift/Kopie zeitgleich zuzuleiten.
- das Stellen der Arbeitskräfte in erforderlichem Umfang für die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.
 - Belastungsgewichte sind vom AN bereitzustellen.
 - Belastungsgewichte werden vom AG beigestellt.

Soweit zulässig, können bei den Prüfungen anstelle der Beistellung von Belastungsgewichten zugelassene elektronische Prüfsysteme auf Kosten des AN eingesetzt werden.
- die Prüfung der elektrischen Einrichtungen an Aufzugsanlage(n) und Schacht- und Betriebsrauminstallationen und die Ergebnisdokumentation nach der Vorschrift 3/4 der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV V3/4).

Die Inspektionen und Wartungen können, wenn im Abschnitt 4 vereinbart, auch per Fernbetreuung erfolgen. Ausgenommen davon sind z.B. Akkumulatoren und das Beseitigen aller betriebsbedingten Verunreinigungen.

Werden bei der Inspektion und Wartung Fehler festgestellt, ist der AG unverzüglich zu unterrichten.

Wenn für den fehlerhaften Teil der Aufzugsanlage(n) und deren Einrichtungen und Geräte Instandsetzung gegen monatliche Vergütung unter Abschnitt 2.2.5 vereinbart ist, hat der AN unverzüglich die Instandsetzung vorzunehmen.

Ist für die fehlerhaften Teile der Aufzugsanlage(n) die Vereinbarung zur Instandsetzung nach 2.2 nicht getroffen oder werden durch den AG Störungen gemeldet, die durch Instandsetzungsmaßnahmen beseitigt werden können, hat der AN auf Aufforderung unverzüglich ein Angebot über die Instandsetzung einschließlich Teilelieferung zu unterbreiten und diese Leistungen nach gesonderter Beauftragung innerhalb der darin vereinbarten Fristen zu erbringen. Diese Leistungen werden gesondert vergütet, Ziffer 2.1.4. bleibt unberührt. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung der Instandsetzung besteht nicht.

vom AG anzukreuzen
3) nach Abnahme auszufüllen

1) vom AG auszufüllen
4) nicht zutreffendes streichen

2) vom AN auszufüllen
5) vom AN anzukreuzen

2.1.2 Materiallieferungen

Der AN liefert alle für die vereinbarten Leistungen nach Abschnitt **2.1** notwendigen Ersatzteile, zeitbegrenzte Teile, Verschleißteile, Sollbruchteile sowie Hilfsmittel (z.B. Öle, Schmierstoffe, Leuchtmittel, Akkumulatoren, sonstige Betriebs- und Hilfsstoffe). Kosten und Risiken des Transportes trägt der AN.

Die Teile sind mit deutschsprachiger Dokumentation wie folgt zu liefern, soweit nichts anderes vereinbart ist:

- in ausgedruckter Form
- in ausdrückbarer Form

Der AG kann die Dokumentation für eigene Zwecke, unter Ausschluss der Weitergabe an Dritte, vervielfältigen.

Der AN hat grundsätzlich für die Lieferbereitschaft aller notwendigen Teile und Hilfsmittel für die Dauer des Vertrages zu sorgen.

Ausgebaute Teile und/oder unbrauchbar gewordene Hilfsmittel sowie Verpackungsmaterial sind zu entfernen und entsprechend der aktuellen Rechtslage durch den AN zu entsorgen.

2.1.3 Ausführungszeit

Die Inspektionen und Wartungen sind durchzuführen:

- Während der Kernarbeitszeit
- Während der Arbeitszeit
-

1)

2.1.4 Vergütung

Die Vergütung bestimmt sich nach den in Anlage 1 vereinbarten Preisen. Diese enthalten alle Nebenkosten sowie Hilfsmittel gemäß Abschnitt 2.1.2.

- Enthalten sind Ersatzteile, zeitbegrenzte Teile, Verschleißteile und Sollbruchteile gemäß Abschnitt 2.1.2.
- Enthalten sind Ersatzteile, zeitbegrenzte Teile, Verschleißteile und Sollbruchteile gemäß Abschnitt 2.1.2 bis zum aktuellen Listenpreis von insgesamt 30 € (netto) je Instandhaltungsmaßnahme. Wird diese Grenze überschritten, werden die darüber hinaus gehenden Kosten zusätzlich vergütet.

Die Vergütung erfolgt monatlich.

vom AG anzukreuzen
3) nach Abnahme auszufüllen

1) vom AG auszufüllen
4) nicht zutreffendes streichen

2) vom AN auszufüllen
5) vom AN anzukreuzen

2.2 Instandsetzung und Verbesserung

2.2.1 Leistungen

Die Leistungen der Instandsetzung umfassen alle Maßnahmen gemäß DIN 31051 ("Maßnahmen zur Rückführung einer Betrachtungseinheit in den funktionsfähigen Zustand") und nach der Arbeitsanweisung des Herstellers um die geforderte Funktion der Aufzugsanlage(n) und deren Einrichtungen und Geräte wieder herzustellen.

Ist der Auftragnehmer Errichter der Anlage, so werden ihm während der Verjährungsfrist für die Mängelansprüche zur Erfüllung dieser Pflicht erbrachte Leistungen nicht vergütet.

Zusätzlich werden vereinbart:

- Maßnahmen zur Steigerung der Funktionssicherheit (Verbesserungen gemäß DIN 31051, ohne Änderung der bestehenden Funktionen). Wenn dem AN eine Verbesserung nur durch eine Änderung/Modifikation gemäß DIN 31051 möglich ist, sind diese Kosten mit der vereinbarten Vergütung abgegolten.

1)

2.2.2 Materiallieferungen

Der AN liefert alle für die vereinbarten Leistungen nach Abschnitt **2.2** notwendigen Ersatzteile, zeitbegrenzte Teile, Verschleißteile, Sollbruchteile sowie Hilfsmittel (z.B. Öle, Schmierstoffe, sonstige Betriebs- und Hilfsstoffe). Kosten und Risiken des Transportes trägt der AN.

Die Teile sind mit deutschsprachiger Dokumentation wie folgt zu liefern, soweit nichts anderes vereinbart ist:

- in ausgedruckter Form
 in ausdrückbarer Form

Der AG kann die Dokumentation für eigene Zwecke, unter Ausschluss der Weitergabe an Dritte, vervielfältigen.

Der AN hat grundsätzlich für die Lieferbereitschaft für alle notwendigen Teile und Hilfsmittel für die Dauer des Vertrages zu sorgen.

Ausgebaute Teile und/oder unbrauchbar gewordene Hilfsmittel sowie Verpackungsmaterial sind zu entfernen und entsprechend der aktuellen Rechtslage durch den AN zu entsorgen.

2.2.3 Ausführungszeit

Die Leistungen sind durchzuführen:

- Während der Kernarbeitszeit
 Während der Arbeitszeit
 Während

1)

vom AG anzukreuzen
3) nach Abnahme auszufüllen

1) vom AG auszufüllen
4) nicht zutreffendes streichen

2) vom AN auszufüllen
5) vom AN anzukreuzen

2.2.4 Reaktionszeiten

Die Einleitung qualifizierter Maßnahmen erfolgt

- am selben Tag bei Meldungseingang bis 12.00 Uhr, ansonsten am nächsten Arbeitstag, innerhalb des vereinbarten Ausführungszeitraums.
- innerhalb von 2 Stunden nach Meldungseingang innerhalb der vereinbarten Ausführungszeit.
- 1)

2.2.5 Vergütung

Die Vergütung bestimmt sich nach den in Anlage 1 vereinbarten Preisen. Diese enthalten alle Nebenkosten sowie Hilfsmittel gemäß Abschnitt 2.2.2.

- Enthalten sind Ersatzteile, zeitbegrenzte Teile, Verschleißteile und Sollbruchteile gemäß Abschnitt 2.2.2.
- Enthalten sind Ersatzteile, zeitbegrenzte Teile, Verschleißteile und Sollbruchteile gemäß Abschnitt 2.2.2 bis zum aktuellen Listenpreis von insgesamt 30€ (netto) je Instandhaltungsmaßnahme. Wird diese Grenze überschritten, werden die darüber hinaus gehenden Kosten zusätzlich vergütet.

Die Vergütung erfolgt monatlich.

- Der Auftragnehmer haftet für Mängel aus der Errichtung der Anlage/n. Für erbrachte Leistungen zur Erfüllung dieser Pflicht wird keine Vergütung gewährt

Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche endet am:

3)

vom AG anzukreuzen
3) nach Abnahme auszufüllen

1) vom AG auszufüllen
4) nicht zutreffendes streichen

2) vom AN auszufüllen
5) vom AN anzukreuzen

2.3 Notrufentgegennahme und Personenbefreiung

2.3.1 Notrufentgegennahme

Notrufe aus dem Fahrkorb nimmt

- der AG
- eine ständig besetzte Notrufzentrale des AN gemäß DIN EN 81-28

entgegen und veranlasst die Befreiungsmaßnahmen. Fernsprechanschlusskosten sowie die laufenden Fernsprechgebühren trägt der AG.

2.3.2 Befreiungsmaßnahmen

Befreiungsmaßnahmen führt

- der AG
- der AN

durch.

2.3.3 Vergütung

Die Vergütung enthält alle Nebenkosten und erfolgt

- monatlich nach Anlage 1 für die Notrufannahme und das Veranlassen von Befreiungsmaßnahmen.
- je Fall einer Personenbefreiung nach Anlage 1
- nur bei besonderem Auftrag nach Anlage 2 (als „Besondere Vereinbarungen“ festzuhalten).

3 Pflichten des Auftragnehmers

Der AN hat die Leistungen so auszuführen, dass die Sicherheit der Aufzugsanlage erhalten bleibt. Die Betriebsbereitschaft ist für die Dauer der Leistungen aufrechtzuerhalten.

Die allgemein anerkannten Regeln der Technik, der Stand der Technik, die gesetzlichen Bestimmungen und Schutzvorschriften, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften, sind zu beachten.

Der AN hat die Leistungen mit seinem Betrieb zu erbringen. Er darf Teile der Leistung mit Zustimmung des AGs an Nachunternehmer übertragen. Er ist verpflichtet, qualifizierte Fachkräfte einzusetzen.

Erkennt der AN Fehler, welche die Betriebsbereitschaft oder Sicherheit an der Aufzugsanlage gefährden können, hat er die Annahmestelle des AG unverzüglich zu benachrichtigen und erforderlichenfalls bei Gefahr im Verzug die Außerbetriebnahme der Aufzugsanlage zu veranlassen.

Er hat fernmündliche oder mündliche Mitteilungen schriftlich zu bestätigen. Auf andere Fehler, die beseitigt werden müssen und deren Beseitigung nicht zu den vereinbarten Leistungen gehören, hat der AN den AG unverzüglich schriftlich hinzuweisen.

Erkennt der AN, dass wegen Änderung der Nutzung oder Änderung der bestehenden Vorschriften andere Vereinbarungen zu diesem Vertrag notwendig werden, hat er den AG schriftlich darauf hinzuweisen.

vom AG anzukreuzen
3) nach Abnahme auszufüllen

1) vom AG auszufüllen
4) nicht zutreffendes streichen

2) vom AN auszufüllen
5) vom AN anzukreuzen

4 Fernbetreuung

Leistungen, die nach Ihrer Eigenart per Fernbetreuung erbracht werden können,

- dürfen über Fernbetreuung erbracht werden. Protokolle über die durchgeführten Arbeiten werden dem AG innerhalb von 5 Werktagen nach Beendigung der Arbeiten übersandt. Fernsprechanschlusskosten sowie die laufenden Fernsprechgebühren trägt der AN
- dürfen nicht per Fernbetreuung erbracht werden.

5 Besondere Vereinbarungen

- Es werden keine besonderen Vereinbarungen getroffen.
- Die Vereinbarungen gemäß Anlage 2 „Besondere Vereinbarungen“ sind zu beachten.

vom AG anzukreuzen
3) nach Abnahme auszufüllen

1) vom AG auszufüllen
4) nicht zutreffendes streichen

2) vom AN auszufüllen
5) vom AN anzukreuzen

6 Weitere Regelungen zur Vergütung

Die in Anlage 1 vereinbarten monatlichen Vergütungen werden wie folgt gezahlt:

- vierteljährlich in der Mitte des Quartals 1)
-
- Eine Anpassung der Vergütung während der Dauer des Vertrages erfolgt nicht, weiter bei Ziffer 6.1
- Der Preis für die zu erbringenden Leistungen ist bezogen auf den Lohnkostenanteil veränderlich. Etwaige Änderungen ergeben sich nach Maßgabe der nachfolgenden Preisanpassungsklauseln.
- Der Preis für die zu erbringenden Leistungen ist bezogen auf den Lohn- und den Materialkostenanteil veränderlich. Etwaige Änderungen ergeben sich nach Maßgabe der nachfolgenden Preisanpassungsklauseln.

Die monatliche Vergütung ist ausschließlich der Umsatzsteuer für die Dauer von 12 Monaten von dem für die Angebotsabgabe festgesetzten Termin Festpreis. Fahrtkosten sind Bestandteil der monatlichen Vergütung. Ändert sich nach Ablauf der Frist von 12 Monaten eine oder mehrere der in der Preisgleitklausel berücksichtigten Größen, so kann auf Verlangen jedes Vertragspartners die monatliche Vergütung nach folgender Preisgleitklausel angepasst werden.

$$K_n = K * \left(P_A + P_L * \frac{L_n}{L} + P_M * \frac{M_n}{M} \right)$$

Dabei bedeuten:

- K = Vergütung - ohne Umsatzsteuer - bei Vertragsangebot
- K_n = neue Vergütung
- P_A = ²⁾ = Allgemeinkostenanteil }
- P_L = ²⁾ = Lohnkostenanteil } zusammen 1,0
- P_M = ²⁾ = Materialkostenanteil }
- L = ⁵⁾ €/Std. ⁵⁾ €/Monat
entspricht dem Lohn der maßgebenden Lohngruppe bei Vertragsangebot
- L_n = neuer Lohn der maßgebenden Lohngruppe
- M = ²⁾ Materialindex im Jahr des Vertragsangebotes (Basisjahr = 100)
- M_n = neuer Materialindex

Maßgebender Tarifvertrag 2)

Maßgebende Lohngruppe 2)

weitere Angaben zur Preisgleitklausel nächste Seite

vom AG anzukreuzen
3) nach Abnahme auszufüllen

1) vom AG auszufüllen
4) nicht zutreffendes streichen

2) vom AN auszufüllen
5) vom AN anzukreuzen

Maßgebender Materialindex 2)

Maßgebender Materialindex ist der Jahresdurchschnittsindex für Walzstahl des Statistischen Bundesamtes (Fachserie 17, Reihe 2, Preise und Indices für industrielle Produkte).

Die Anpassung erfolgt mit Wirkung vom 1. des dem Verlangen folgenden Monats.

Alle Vergütungsangaben sind ohne Umsatzsteuer.

6.1 Vergütung bei Mängelhaftung

Soweit der AN Ansprüchen des AGs aus Mängelhaftung nachkommt, wird für diese Leistungen keine Vergütung gewährt. Dies gilt auch für Teilleistungen.

6.2 Vergütung bei Außerbetriebsetzung

Werden in Anlage 1 aufgeführte Aufzugsanlagen oder Teile davon außer Betrieb gesetzt, ist für die Zeitspanne der Außerbetriebsetzung mit dem AN eine entsprechende Herabsetzung der Vergütung zu vereinbaren.

Die Absicht, Aufzugsanlagen oder Teile davon durch den AG außer Betrieb zu nehmen oder außer Betrieb zu setzen, ist dem AN 3 Monate vorher mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Außerbetriebsetzung ist mit anzuzeigen.

Für die bei der Außerbetriebsetzung und Wiederinbetriebnahme ggf. erforderlichen Leistungen sind ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Der AG hat zumindest die Kosten für die u. U. erforderlichen Überholungsarbeiten, die nachweislich durch den Stillstand bedingt sind sowie die Kosten für die Überprüfung der Anlage vor Wiederinbetriebnahme zu erstatten.

vom AG anzukreuzen
3) nach Abnahme auszufüllen

1) vom AG auszufüllen
4) nicht zutreffendes streichen

2) vom AN auszufüllen
5) vom AN anzukreuzen

7 Annahmestellen für Benachrichtigungen

7.1 Annahmestellen beim AG

Name: 1)
Telefon: 1)
Telefax: 1)
E-Mail: 1)
Vertretung: 1)
Telefon: 1)
Telefax: 1)
E-Mail: 1)

7.2 Annahmestellen beim AN

Name: 2)
Telefon: 2)
Telefax: 2)
E-Mail: 2)
Vertretung: 2)
Telefon: 2)
Telefax: 2)
E-Mail: 2)

Änderungen sind dem jeweiligen Vertragspartner umgehend schriftlich mitzuteilen.

vom AG anzukreuzen
3) nach Abnahme auszufüllen

1) vom AG auszufüllen
4) nicht zutreffendes streichen

2) vom AN auszufüllen
5) vom AN anzukreuzen

8 Gewährleistung

Der Gewährleistungszeitraum für die Lieferung und den Einbau von Ersatzteilen beträgt, wie im Hauptleistungsverzeichnis Position 3 beschrieben, 4 Jahre.

9 Haftung

Werden im Zusammenhang mit der Erbringung der vereinbarten Leistungen Schäden an den Anlagen verursacht, hat der Auftragnehmer die Schäden zu beseitigen, wenn ihn oder seine Erfüllungsgehilfen Verschulden trifft.

Werden im Zusammenhang mit der Erbringung der vereinbarten Leistungen andere Schäden verursacht, hat der Auftragnehmer in vollem Umfang Ersatz zu leisten, wenn ihn oder seine Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.

Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung begrenzt für

- Sachschäden auf 500.000,- € je Schadensfall,
höchstens aber 1.000.000,- € insgesamt
- Vermögensschäden auf ¹⁾ € je Schadensfall,
höchstens aber 500.000,- € insgesamt.

Der Auftragnehmer hat eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die Sach-, Vermögens- und Personenschäden in nachfolgender Höhe abdeckt und die auf Verlangen nachzuweisen ist.

- Sachschäden ¹⁾ €
- Vermögensschäden ¹⁾ €
- Personenschäden ¹⁾ €

10 Vertragsdauer/Kündigung

Der Vertrag beginnt am

³⁾.

Der Vertrag wird auf die Dauer von ¹⁾ Jahren geschlossen.

Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens 3 Monate vor seinem Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Der Vertrag ist mit einer Frist von 3 Monaten kündbar, wenn die in Anlage 1 aufgeführten Aufzugsanlagen wesentlich geändert oder außer Betrieb genommen werden.

Fristlose Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Als wichtiger Grund gilt ergänzend zu den Regelungen des BGB insbesondere, wenn:

- der Vertrag für die Errichtung der Anlage vorzeitig beendet wird.
- die vereinbarten Leistungen aus rechtlichen Gründen an Dritte zu beauftragen sind.
- der AN wesentliche Vertragspflichten nach schriftlicher Mahnung innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht erfüllt.
- der AN in Vermögensverfall gerät, insbesondere wenn über das Vermögen des AN das Verfahren nach der Insolvenzordnung eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.

vom AG anzukreuzen
3) nach Abnahme auszufüllen

1) vom AG auszufüllen
4) nicht zutreffendes streichen

2) vom AN auszufüllen
5) vom AN anzukreuzen

- der AN aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt.
- der AN dem AG oder dessen Mitarbeitern oder von diesem beauftragten Dritten, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages betraut sind, oder Ihnen nahestehende Personen, Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt, verspricht oder gewährt.
- der AN gegenüber dem AG, dessen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet, die unter § 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB (Vorteilsgewährung), § 334 (Bestechung), § 17 UWG (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) oder § 18 UWG (Verwertung von Vorlagen) fallen.

11 Pflichten des Auftraggebers

Alle bekannt gewordenen Störungen und Schäden an den Aufzugsanlagen, die im Zusammenhang mit den vereinbarten Leistungen stehen, werden unverzüglich dem AN mitgeteilt. Der AG führt darüber entsprechende Aufzeichnungen.

Der AG wird dem AN alle erkannten außergewöhnlichen Betriebsverhältnisse und die sicherheitsempfindlichen Bereiche mitteilen. Bei Arbeiten in sicherheitsempfindlichen Bereichen oder außerhalb der üblichen Dienstzeit wird Begleitpersonal gestellt.

Der AG darf die vom AN zur Verfügung gestellte Software nicht ändern, vervielfältigen oder außerhalb der Anlage verwenden.

Der AG hat dem AN zur Durchführung seiner Leistung die vorhandenen Einrichtungen und Geräte der Aufzugsanlage sowie die erforderlichen Versorgungsanschlüsse kostenlos zur Verfügung zu stellen und Zugang zu den Aufzugsanlagen und Versorgungsanschlüssen zu verschaffen.

Der AG stellt folgende Arbeitskräfte ¹⁾

vom AG anzukreuzen
3) nach Abnahme auszufüllen

1) vom AG auszufüllen
4) nicht zutreffendes streichen

2) vom AN auszufüllen
5) vom AN anzukreuzen

12 Streitigkeiten

Ein Streitfall berechtigt den AN nicht, die vertraglichen Leistungen einzuschränken oder einzustellen.

13 Gerichtsstand

Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 der Zivilprozessordnung vor, so richtet sich der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des AGs zuständigen Stelle.

14 Schriftform und salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie alle den Vertrag betreffenden wesentlichen Mitteilungen bedürfen der Schriftform.

Durch die etwaige Ungültigkeit einer oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Wenn und soweit eine der Bestimmungen dieses Vertrages gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen sollte, sind die Vertragspartner verpflichtet, diese durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die den gewollten Zweck wirtschaftlich gleichwertig erreicht.

15 Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

- Anlage 1: Liste der Aufzugsanlage(n)
- Anlage 2: Besondere Vereinbarungen

Für den Auftraggeber:

....., den

.....
Name/Unterschrift

Für den Auftragnehmer: ⁶⁾

....., den

.....
Name/Unterschrift

Anlage 1 Liste der Aufzugsanlage(n)

lfd. Nr.	Aufzugsanlage(n)/-gruppe(n) Standort: Straße, Hausnr., PLZ, Ort	Fabr.-Nr.	Größe [kg / Pers.]	Belastung [Fahrten je Monat]	Verfügbar- keit [%]	monatliche Vergütung in Euro (netto)				
						Inspektion und Wartung	Instand- setzung ggf. mit Verbess.	Notruf- entgegen- nahme	Gesamt	Personen- befreiung je Fall
			1.600		99					
						Fortsetzung und Summenbildung nächste Seite				

Fortsetzung von vorheriger Seite						monatliche Vergütung in Euro (netto)				
lfd. Nr.	Aufzugsanlage(n)/-gruppe(n) Standort: Straße, Hausnr., PLZ, Ort	Fabr.-Nr.	Größe [kg / Pers.]	Belastung [Fahrten je Monat]	Verfügbar- keit [%]	Inspektion und Wartung	Instand- setzung ggf. mit Verbess.	Notruf- entgegen- nahme	Gesamt	Personen- befreiung je Fall
monatlichen Vergütung Gesamtsumme										

Standardwerte für Belastungen :
 sehr gering – 3000; gering – 6000; normal – 12.000;
 mittel – 20.000; stark – 30.000; hoch – 60.000

Standardwerte für Verfügbarkeit:
 gering – 97; normal – 98; hoch – 99; sehr hoch – 99,5

weitere Details siehe auch AMEV-Heft „Aufzug“

Anlage 2: Besondere Vereinbarungen

1. zu Ziffer 2.1.3 und 2.2.3

Als Ausführungszeiten können gegen zusätzliche Vergütung gesondert vereinbart werden:
Beginn der Ausführung an Sonn- und Feiertagen, sowie Werktagen nach 18.00 Uhr bis 06.00 Uhr des Folgetages.
Zusätzliche Vergütung für Beginn der Ausführung an Sonn- und Feiertagen, sowie Werktagen nach 18.00 bis 06.00 Uhr des Folgetages je Einsatz
Pauschal netto € (vom Bieter einzutragen)

2. Zu Ziffer 2.3

Der AG nimmt den Notruf entgegen und veranlasst die Personenbefreiung mit eigenem Personal.
In Sonderfällen ruft der AG den AN zur Durchführung der Befreiungsmaßnahmen gegen zusätzliche Vergütung zu Hilfe.
Der AN stellt sicher, dass qualifizierte Befreiungsmaßnahmen des AN innerhalb von 30 min nach Aufforderung zur Hilfestellung durch den AG vor Ort beginnen.

3. Vertragsstrafen

3.1 Verfügbarkeit

Bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Verfügbarkeit von 99,0% bezogen auf ein Kalenderjahr bei einer täglichen Betriebszeit von 04.00 bis 24.00 Uhr unter Ausklammerung von Zeiten für Wartungen und sicherheitstechnischen Prüfungen wird der monatliche Vertragspreis gemäß Ziffer 2.1 und 2.2 und Anlage 1 für den Abrechnungszeitraum wie folgt gekürzt:
Verfügbarkeit 98,0 - 99,0 % Abzug 5 %
Verfügbarkeit kleiner 98,0 % Abzug 10 %
Als Ausfallzeiten gelten alle Zeiten, in denen der Aufzug nicht bestimmungsgemäß genutzt werden kann, die nicht durch Vandalismus oder unsachgemäße Nutzung verursacht wurden.
Als Ausfallzeit gilt der Zeitpunkt des Meldungseingangs beim AN und Meldung der Wiederverfügbarkeit an den AG.
Der AN hat die Ausfallzeit je Einsatz nachzuweisen.

3.2 Reaktionszeiten nach Ziffer 2.2.4

Bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Reaktionszeit nach Ziffer 2.2.4 zwischen Meldungseingang beim AN und Beginn der qualifizierten Maßnahmen vor Ort wird der monatliche Vertragspreis gemäß Ziffer 2.2 und Anlage 1 für den Abrechnungszeitraum ab der dritten Überschreitung gekürzt.
Bei mehr als drei Überschreitungen beträgt der Abzug 10 %.
Als Überschreitung gelten:
Meldung vor 12.00 Uhr, Beginn nicht am gleichen Tag
Meldung nach 12.00 Uhr Beginn nicht am Folgetag
Der AN hat je Einsatz nachzuweisen welche Zeitspanne zwischen Meldungseingang und Beginn der qualifizierten Maßnahmen vor Ort verstrichen ist.

Ende der zusätzlichen Vereinbarungen nach Anlage 2.